

## Fertigung einer Zahnbrücke im Dentallabor – Werkvertragsrecht anwendbar?

*Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt befass-  
te sich in seinem Urteil vom 23.11.2010 (Az.: 8  
U 111/10) mit der Frage, ob die Fertigung einer  
Zahnbrücke in einem Dentallabor als Kaufver-  
trag, Dienstvertrag oder Werkvertrag im Sinne  
eines Behandlungsvertrages einzuordnen sei und  
dementsprechend Ansprüche von Patienten ge-  
gen den behandelnden Arzt in zwei oder drei  
Jahren verjähren.*

### Der Fall

Im Mittelpunkt der Entscheidung standen die Folgen einer von einem Zahnlabor hergestellten, fehlerhaften prothetischen Zahnbrückenkonstruktion, die der beklagte Zahnarzt eingesetzt hatte. Auf der Keramikverblendung der Zahnbrücke zeigten sich im Bereich der Schneidezähne im Oberkiefer unauffällige und kaum merkbare Verfärbungen in Form von schwarzen Punkten. Die schwarzen Punkte waren dadurch entstanden, dass in der Keramikverblendung der Kronen (Lunker) kleine Luftporen vorhanden waren, die sich geöffnet hatten. In den entstandenen Hohlräumen hatten sich Ablagerungen gebildet, die sich später verfärbten. Der Zahnarzt führte eine Reinigung der Brückenkonstruktion mit einem Pulverstrahlgerät durch, wobei die schwarzen Punkte nicht beseitigt werden konnten. Weiterhin erfolgte unter anderem eine Ausbesserung der Verblendung mit Kunststofffüllmaterial, die ohne Erfolg blieb. Daraufhin verklagte die Patientin den Zahnarzt auf Ersatz der mangelbehafteten prothetischen Brückenkonstruktion durch eine fehlerfreie.

### Die Entscheidung

Während es sich bei einem Behandlungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patienten um einen

Dienstvertrag handelt, findet für die technische Herstellung von Zahnersatz das Gewährleistungsrecht des Werkvertragsrechts Anwendung; mit der Folge, dass die darauf gestützten Ansprüche in zwei Jahren verjähren.

### Kein Dienstvertragsrecht bei Herstellung einer Zahnprothese

Auf den zahnärztlichen Behandlungsvertrag werden die dienstvertraglichen Vorschriften angewendet, da der Zahnarzt dem Patienten nicht den gewünschten Erfolg, die Heilung des Kranken, sondern nur die sachgerechte Behandlung des Kranken, also seine ärztliche Tätigkeit, schuldet. Eine Leistung des Zahnarztes, die im Wesentlichen durch die Anwendung medizinisch-wissenschaftlicher Erkenntnisse bestimmt wird und daher in der typischen Tätigkeitssphäre des Zahnarztes liegt, ist bei der Herstellung der Prothese indes nicht erforderlich. Die Herstellung einer Zahnbrücke als solche ist ein technischer Vorgang, der in der Regel in einem Dentallabor stattfindet. Erst mit der Einbringung, dem Einpassen der Zahnbrücke, finden zahnärztliche Leistungen am Menschen statt, so dass erst hierbei Dienstvertragsrecht Anwendung finden kann.

### Keine Anwendung von Kaufrecht

Die mit der Schuldrechtsreform in den Fokus gerückte Vorschrift über einen Werklieferungsvertrag (§ 651 S.1 BGB) ist ebenfalls unanwendbar. Nach dieser Bestimmung finden auf einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, im Wesentlichen die Vorschriften über den Kauf Anwendung. Die von dem Zahntechniker gefertigte Brückenkonstruktion, die vom Zahnarzt beim Patienten ein- und anzupassen ist,

stellt zwar eine bewegliche Sache dar. Insoweit könnte daher durchaus ein Werklieferungsvertrag anzunehmen sein, mit der Folge, dass das Kaufrecht einschließlich der dortigen in drei Jahren verjährenden Mangelgewährleistungsansprüche anwendbar wäre. Eine kaufvertragliche Behandlung dürfte jedoch vor dem Hintergrund der Besonderheiten der zahnprothetischen Arbeiten, des nach dem Vertragszweck zu erbringenden Erfolges und des hierbei festzustellenden Schwerpunktes der Leistungserbringung nicht sachgerecht sein. Gerade bei zahnprothetischen Arbeiten wird das Wesen der Leistungserbringung durch die individuelle Anpassung einer herzustellenden gegenständlichen Sache an die körperlichen Gegebenheiten und medizinischen Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Patienten, der mit dieser Prothese versorgt werden soll, geprägt. Der geschuldete Erfolg geht damit wesentlich über die Herstellung einer beweglichen Sache und deren Übertragung zu Eigentum hinaus, so dass die Vorschriften eines Werklieferungsvertrages und damit des Kaufrechts nicht anwendbar sind, so das OLG Frankfurt.

### **Werkvertragsrecht ist anwendbar**

Die Fertigung einer Zahnbrücke in einem Dentallabor ist und bleibt damit die Herstellung eines Werkes und zwar nach § 634 a Abs.1 Nr. 1 BGB, so das OLG. Den Eigenheiten und der Betonung des in der individuellen optimalen

Anpassung der Prothese liegenden Leistungserfolges werde man nur durch die Anwendung des Werkvertragsrechts gerecht. Dabei verjähren Gewährleistungsansprüche des Patienten nach § 634 a Abs.1 Nr. 1 BGB ab Abnahme also mit Eingliederung der Prothese und Beendigung der Behandlung in zwei Jahren und nicht nach § 634 a Abs.1 Nr. 3 BGB nach drei Jahren, entschied das OLG Frankfurt, weil es sich um ein Werk handelt, dessen Erfolg in der Herstellung einer Sache besteht.

### **Fazit**

Der auf eine zahnprothetische Behandlung gerichtete Vertrag ist nur dann ein Dienstvertrag, wenn eine spezifisch zahnärztliche Heilbehandlung vorliegt. Das gilt nicht, soweit es sich um die technische Anfertigung der Prothese handelt. Hierauf findet das Gewährleistungsrecht des Werkvertrages Anwendung und zwar mit der Maßgabe, dass etwaige Patientenansprüche nach Eingliederung und Beendigung der Behandlung in zwei statt drei Jahren verjähren. Das OLG Frankfurt hat die Revision zugelassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

*Dr. Henrike John, Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
john@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

**Impressum:**

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)  
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.